

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

44. Jahrgang

Braunschweig, den 15. Mai 2017

Nr. 7

Inhalt	Seite
Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Stadtgebiet Braunschweig (Gewässerunterhaltungsverordnung - GUVO).....	17
Satzung des Feldmarksrealverbands Lehdorf.....	21

Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Stadtgebiet Braunschweig

(Gewässerunterhaltungsverordnung – GUVO)

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 aufgrund des § 79 Absatz 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 64) und §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Verordnung beschlossen:

Präambel

Diese Verordnung konkretisiert die gesetzlichen Grundsätze und Anforderungen an eine nachhaltige, umweltverträgliche und abflusssichernde Gewässerunterhaltung und bietet so einen Rahmen für eine ökologische Gewässerunterhaltung und -entwicklung durch die Unterhaltungspflichtigen. Diese erhalten die Möglichkeit, die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten langfristig zu planen und rechtssicher umzusetzen.

§ 1 Geltungsbereich, Definitionen

(1) Diese Verordnung gilt für die Gewässer II. Ordnung im Gebiet der Stadt Braunschweig. Die Gewässer II. Ordnung sind die Gewässer, die in der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung vom 10.05.1961 in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht sind.

(2) Der ordnungsgemäße Wasserabfluss im Sinne dieser Verordnung liegt dann vor, wenn der sich unter dem Regime des Gewässers gebildete und längere Zeit bestehende Zustand den ungehinderten und gefahrlosen Abfluss des Wassers gewährleistet. Maßgeblich ist der Abfluss, bei dem die dem Gewässer nach den natürlichen Bodenverhältnissen gewöhnlich zufließende Wassermenge gerade noch nicht ausufernd (bordvoller Abfluss).

§ 2 Grundsätze der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltungsarbeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen und möglichst in der Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis 28. Februar des Folgejahres durchzuführen. Die naturschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.

(2) Neben der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses sind die Gewässer hinsichtlich ihres guten ökologischen und chemischen Zustands bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands zu pflegen und zu entwickeln.

§ 3 Anforderungen an die Unterhaltung

(1) Die Sohle, Böschungen und Bermen dürfen nur dann gemäht werden, wenn es zur Wahrung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses oder zur Verwirklichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands erforderlich ist. Diesem Ziel dient eine Mahd, die grundsätzlich nur einseitig auf alternierenden Trassen erfolgt.

(2) Bei Durchführung von Unterhaltungsarbeiten sind für die in dem zu unterhaltenden Bereich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten schonende Geräte (z. B. Balkenmäher, Mähkorb mit Abstandshalter) zu verwenden, so dass die Pflanzen erst ab einer Höhe von ca. 10 cm über dem Boden bzw. der Sohle abgeschnitten werden.

(3) Bei Gewässern mit Vorkommen von streng und/oder europarechtlich geschützten Arten sind die erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen vor Beginn der jeweiligen Unterhaltungsmaßnahme einzuholen. Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen können auch vorab für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt werden, wenn der Unterhaltungspflichtige für die entsprechenden Gewässer einen Unterhaltungsrahmenplan aufstellt, der den Anforderungen der Anlage 1 entspricht.

(4) Mähgut (z. B. Kraut und Gras) ist aus dem Abflussprofil des Gewässers zu entnehmen und darf oberhalb der Gewässerböschung abgelegt werden, wenn nicht zu besorgen ist, dass eine Hochwassergefährdung gegeben ist, die dazu führt, dass das Mähgut weggeschwemmt wird und so wieder in das Gewässer gelangt. Ist dies nicht möglich, ist das Mähgut umgehend abzuführen. Eine dauerhafte Lagerung des Mähgutes oberhalb der Gewässerböschung ist nur in nicht hochwassergefährdeten Bereichen oder dann gestattet, wenn aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht mit einem Hochwasser zu rechnen ist und das abgelagerte Mähgut in diesem mit hinreichender Sicherheit absehbar hochwasserfreien Zeitfenster soweit verrottet, dass keine Gefahr des Abschwemmens besteht.

(5) Sohlverkrautungen dürfen nur beseitigt werden, wenn sie den ordnungsgemäßen Wasserabfluss behindern und sollen dann abschnittsweise entfernt werden. Wo es hydraulisch möglich ist, ist lediglich eine Stromstrichmahd durchzuführen. Eine Räumung der Sohle darf nur unter Belassung eines Ufersaumes auf in Fließrichtung längs verlaufenden, alternierenden Trassen und maximal bis zur natürlichen Sohlentiefe unter Berücksichtigung der Artenschutzbelange erfolgen.

(6) Anlandungen und Totholz dienen der Gewässerentwicklung und sind nur abzutragen bzw. zu entfernen, soweit sie den ordnungsgemäßen Wasserabfluss gefährden.

(7) Bäume und Sträucher dürfen so weit zurückgeschnitten werden, dass sie den ordnungsgemäßen Wasserabfluss oder die Funktionsfähigkeit von Anlagen in, an, über und unter dem Gewässer nicht behindern. Standortgerechte Bäume und Sträucher, die auf der Böschung eines Gewässers oder in einem Gewässer stehen, dürfen grundsätzlich nicht beseitigt werden. Hingegen dürfen abgängige Bäume und Sträucher, die in das Gewässer zu fallen drohen, von dem Unterhaltungspflichtigen in eigener Verantwortung beseitigt werden. Die naturschutzrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 4 Bauliche Anlagen

(1) Einfriedungen von Grundstücken sind so herzustellen bzw. zu unterhalten, dass die maschinelle Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird.

(2) Einlauf-, Auslauf- und Dükerbauwerke von Leitungen und dergleichen sind so anzulegen, dass diese den ordnungsgemäßen Wasserabfluss nicht behindern und die Unterhaltung (auch unter Berücksichtigung des Einsatzes von Maschinen) sowie die eigendynamische Entwicklung des Gewässers nicht beeinträchtigen.

§ 5

Besondere Pflichten der Anlieger und Hinterlieger

(1) Das Anlegen und das Betreiben offener Tränkstellen im und am Gewässer sind untersagt. Viehtränken auf Weidegrundstücken einschließlich der zum Gewässer führenden Leitungen sind so anzulegen, dass die Böschungen nicht beschädigt werden und die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird. Vorgenannte Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Beschädigung durch Gewässerunterhaltungsarbeiten ausgeschlossen ist. Innerhalb eines mindestens 1 m breiten Streifens ab der Böschungsoberkante darf keine viehkehrende Einzäunung errichtet werden.

(2) Acker- und Gartengrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Böschungen der Gewässer nicht beeinträchtigt werden. Keinesfalls dürfen die Böschungen beschädigt oder die Wurzelbildung an den Böschungen durch den Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt werden.

(3) Die Anlieger – und bei weniger als 5 m tiefen Grundstücken auch die Hinterlieger – können verpflichtet werden, abgelagerte Stoffe und Gegenstände zu beseitigen, die die Standsicherheit der Böschungen gefährden oder die Gewässerunterhaltung beeinträchtigen.

(4) Für Unterhaltungsgeräte ist bei auf das Gewässer zulaufenden Querzäunen eine Durchfahrtsbreite von mindestens 4 m (beginnend 1 m ab der oberen Böschungskante) durch die Anlieger bzw. Hinterlieger zu gewährleisten. Verschlussene Gatter müssen während der Unterhaltungsarbeiten zur Durchfahrt geöffnet sein. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur, wenn nicht von der gegenüberliegenden Gewässerseite mit einem vertretbaren Aufwand unterhalten werden kann.

(5) Das Anlegen von Gewässerdurchquerungen – z. B. Furten – bedarf der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

§ 6 Ausnahmen und Unterhaltungsplan

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Gewässerunterhaltung, die gewässerökologischen Belange und das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wenn von einem Unterhaltungspflichtigen ein Unterhaltungsplan aufgestellt wird, können Ausnahmen auch pauschal zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet der Stadt Braunschweig vom 13.12.1977 außer Kraft.

Braunschweig, den 2. Mai 2017

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Anlage 1 – Unterhaltungsrahmenplan (Muster)

Anlage 1 zur Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Stadtgebiet Braunschweig

Unterhaltungsrahmenplan (Muster)

Unterhaltungsverband _____ für den Zeitraum _____
 Unterhaltungsrahmenplan für die _____

Gewässerstrecke von bis Länge	Nutzungsanforderungen Besonderheiten	Entwicklungsziele	Folgerungen für die Unterhaltung	Empfindlichkeit Artenschutz	Turnusmäßige Unterhaltungs- arbeiten	Unregelmäßige Unterhaltungs- arbeiten

Erläuterungen zur Anlage 1 der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung innerhalb des Stadtgebietes Braunschweig

Nachfolgend werden die einzelnen Tabellenspalten des Unterhaltungsrahmenplans erläutert. Der Unterhaltungsrahmenplan wird für einen Zeitraum von 5 Jahren vom Unterhaltungspflichtigen im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde erstellt. Die Untere Wasserbehörde führt die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch.

Der Unterhaltungsrahmenplan stellt die Grundlage für die nach den artenschutzrechtlichen Anforderungen erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Bundesnaturschutzgesetz dar.

Die darüber hinaus ungeplant erforderlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in/an Gewässern mit streng und/oder europarechtlich geschützten Arten sind im Rahmen der jährlichen Gewässerschauen mit der Unteren Wasserbehörde unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die artenschutzrechtlichen Regelungen bleiben unberührt. Sollten weitere Unterhaltungsmaßnahmen kurzfristig erforderlich werden, ist vom Unterhaltungspflichtigen auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Anforderungen eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Untere Wasserbehörde ist zu beteiligen.

Die Unterhaltungsrahmenpläne müssen mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten und sind dem Stand der Technik in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde anzupassen.

Die Untere Naturschutzbehörde erstellt mit Unterstützung des jeweiligen Unterhaltungspflichtigen eine Karte für die Gewässer mit Vorkommen von streng und/oder europarechtlich geschützten Arten und stellt diese in geeigneter Form der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Gewässerstrecke von bis Länge

Die einzelnen Strecken sind in einer Karte mit einer Kilometrierung im Maßstab 1 : 10.000 darzustellen.

Mit der Kilometrierung ist an der Mündung zu beginnen.

Nutzungsanforderungen Besonderheiten

Es sind die Nutzungen der angrenzenden Flächen und weitere wasser- oder naturschutzrechtliche Anforderungen an den Gewässerabschnitt anzugeben (z. B. Acker, Grünland, Siedlungen, Abwassereinleitungen, Höhenlage von Drainagen, Biotope etc.)

Es sind alle für die Unterhaltung und Entwicklung bekannten, wichtigen Aspekte anzugeben (z. B. einengende Durchlässe, Leitungen, Vorkommen und Bestand geschützter Arten etc.).

Entwicklungsziele

Formulierung der Entwicklungsziele auf Grundlage der Fließgewässertypologie.

Beispiele für Entwicklungsziele sind: Ufergehölzsaum an der östlichen Seite erhalten/anlegen, Reduzierung von Verschlammungen etc.

Neben dem Gewässer sind auch für die zur Verfügung stehenden Randstreifen Entwicklungen zu betrachten (z. B. der westliche Randstreifen ist von Gehölzen freizuhalten, die östlichen Flächen sind der Sukzession zu überlassen). Berücksichtigung der Ziele von ggf. vorhandenen Schutzgebietsverordnungen.

Folgerungen für die Unterhaltung

Klassifizierung der Unterhaltungsintensität¹.

Die sich aus den hydraulischen und ökologischen Anforderungen ergebenden Folgerungen können sein: das halbe Profil ist von Bewuchs freizuhalten, Sohlerrhöhungen von max. 30 cm sind zulässig, Mahd nicht vor dem 1.8., das Mähgut ist abzufahren, MW-Abflussrinne durch Mähen freihalten etc.

Empfindlichkeit Artenschutz

Beurteilung der Empfindlichkeit von streng und/oder europarechtlich geschützten Arten gegenüber den Unterhaltungsarbeiten in einer dreistufigen Skala.

Die Erfassung der Bestände hat durch ein Fachbüro im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Nach Ablauf des „5-Jahres-Zeitraums“ sind die Bestände erneut zu erfassen und stellen die Grundlage für den folgenden Unterhaltungsrahmenplan dar.

Turnusmäßige Unterhaltungsarbeiten

Geplante jährliche Arbeiten (Art, Umfang, Zeitraum, Gerät).

Es sind die Arbeiten (Mahd, Räumung, Gehölzschnitt) im Gewässerbett und auf den zur Verfügung stehenden Randstreifen anzugeben.

Unregelmäßige Unterhaltungsarbeiten

Geplante unregelmäßig durchzuführende Arbeiten.

Es sind die Arbeiten (Mahd, Räumung, Gehölzschnitt, Baumfällung) im Gewässerbett und auf den zur Verfügung stehenden Randstreifen anzugeben.

¹ Nach Wasserverbandtag e.V. (2011): Gewässerunterhaltung in Niedersachsen – Teil A: Rechtlich-fachlicher Rahmen

Satzung des Feldmarksrealverbands Lehdorf

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Verbandsbereich

(1) Der Feldmarksrealverband Lehdorf ist ein Realverband nach dem Niedersächsischem Realverbandsgesetz vom 4.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187) in der jeweils gültigen Fassung (Nds. RealVG).

Sein Name ist Feldmarksrealverband Lehdorf. Er hat seinen Sitz in der Stadt Braunschweig.

(2) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 Nds. Realverbandsgesetz) ist das Gebiet der Stadt Braunschweig.

§ 2 Verbandsvermögen, Verbandsverzeichnis

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis (Anlage A) aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

§ 3 Verbandsanteile, Mitgliederverzeichnis

(1) Ein Verbandsanteil steht den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern der Grundstücke zu, die im Mitgliederverzeichnis (Anlage B) mit ihrer Größe aufgeführt sind.

(2) Wechselt ein Grundstück die Eigentümerin oder den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang die Erbin oder der Erbe, bei einem Wechsel aufgrund Vertrages der Veräußerer dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

Jedes Mitglied hat dem Vorstand auch etwaige andere Änderungen zum Mitgliederverzeichnis (z. B. Adressenänderung) anzuzeigen.

(3) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs. 1 nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben der Erwerberin oder dem Erwerber berechtigt und verpflichtet.

II. Der Vorstand

§ 4 Zusammensetzung, Bildung

(1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden und der oder dem zweiten Vorsitzenden sowie einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, falls die Schriftführertätigkeit nicht auf einen Dritten übertragen wurde. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist - auch mehrfach - zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Die oder der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Steht ein Vorstandsmitglied unter Betreuung nach § 1896 BGB oder wird ihr oder ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet es damit aus dem Vorstand aus, im Übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist.

§ 5 Wahl

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitgliedes in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist diejenige oder derjenige, auf die oder den die meisten Stimmrechte der Anwesenden und Vertretenen entfallen.

(2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Aufgaben

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen, das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat.

(2) Falls die Geschäftsführung durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 9 Nr. 24) an einen Dritten übertragen wird, sind die Aufgaben und der interne Geschäftsablauf durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

(1) Die oder der erste Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitgliedes muss die oder der erste Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat die Schriftführerin oder der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmerinnen und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

(4) Ist einem Dritten die Schriftführung übertragen worden (§ 9 Nr. 23), hat dieser an der Vorstandssitzung teilzunehmen und die Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Verpflichtende Erklärungen

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von 2 Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

III. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 Nds. RealVG ihrer Beschlussfassung vorbehaltene Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderung der Satzung (§ 17 Nds. RealVG),
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes (§ 19 Nds. RealVG),
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nds. RealVG),

4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder (§ 20 Abs.2 Satz 3 Nds. RealVG),
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird (§ 31 Nds. RealVG),
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
8. die Verwendung der Überschüsse (§ 26 Nds. RealVG),
9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband (§§ 29 und 30 Nds. RealVG),
10. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
11. eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitglieds (§ 15 a Abs. 1 Nds. RealVG),
12. die Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen (§§ 37 und 38 Nds. RealVG),
13. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 Nds. RealVG),
14. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde (§§ 40 und 42 Nds. RealVG),
15. die Stellungnahme zu einer Umgliederung (§ 42a Nds. RealVG),
16. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde (§ 44 Nds. RealVG),
17. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband (§ 45 Nds. RealVG),
18. Anträge auf Erweiterung des Gebiets eines Unterhaltungs- oder Bewirtschaftungsverbandes (§ 48 f Abs. 1 Satz 1; § 48g Abs. 1 Satz 1 Nds. RealVG)

und außerdem über folgende Angelegenheiten:

19. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers sowie über eine Vergütung,
20. die Wahl der Abschlussprüferinnen und der Abschlussprüfer
21. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen,
22. die Übertragung der Rechnungsführung an Dritte sowie über die Vereinbarung einer Vergütung,
23. die Übertragung der Tätigkeit der Schriftführung an Dritte sowie über die Vereinbarung einer Vergütung
24. die Übertragung der Geschäftsführung an Dritte sowie über die Vereinbarung einer Vergütung.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch die oder den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten.

Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft.

§ 11 Teilnahme an der Mitgliederversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte, der Lebenspartner und jeder volljährige Abkömmling eines Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.

(2) Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung. Ist ein Mitglied nach § 23 Abs. 5 Nds. RealVG von der Abstimmung ausgeschlossen, so treten die verbleibenden Stimmrechte an die Stelle aller Stimmrechte.

(3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaberinnen oder Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

§ 12 Ladung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband ihre Anschrift nicht angezeigt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).

(2) Über die in § 9 Nrn. 1, 4, 10 bis 18 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.

(3) Bei Beschlüssen über die Abberufung und Entlastung des Vorstandes nach § 9 Nr. 2 sowie bei Beschlüssen nach § 9 Nr. 3 und 4 dürfen die betroffenen Vorstandsmitglieder nicht abstimmen. Bei Beschlüssen nach § 9 Nr. 7, 10 und 11 darf das am Vertragsschluss beteiligte Mitglied nicht abstimmen. Der vom Abstimmungsverbot Betroffene darf sich weder vertreten lassen noch als Vertreter abstimmen.

§ 14 Niederschrift

(1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. der mit der Schriftführung beauftragte Dritte hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer bzw. dem beauftragten Dritten zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.

(2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein:

- die ordnungsgemäße Ladung,
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreterinnen und Vertreter mit aufzuführen),
 - die Anträge,
 - Beschlüsse,
 - Wahlen,
 - Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

IV. Wirtschaftsführung

§ 15 Rechnungsführung

(1) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer des Realverbandes wird wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Sie oder er hat auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann ihr oder ihm eine Dienstweisung geben. Über ihre oder seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie die Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Sie oder er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung der oder des ersten Vorsitzenden oder der oder des zweiten Vorsitzenden leisten.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auch Dritte mit der Rechnungsführung beauftragen. § 15 Abs. 1 S. 2 - 4 und Abs. 2 finden auch gegenüber dem beauftragten Dritten Anwendung.

§ 16 Jahresrechnung

(1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung zwei Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer; sie kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

V. Aufsicht

§ 17 Aufsichtsbehörde

Der Realverband untersteht der Aufsicht der Stadt Braunschweig nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 Nds. RealVG. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachung der Satzung

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind den Mitgliedern mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde durch Abdruck im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig bekanntzumachen.

§ 19 Andere Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Stadt Braunschweig entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.04.2017 beschlossen.

Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Feldmarksrealverbandes Lehdorf vom 08.03.1974 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16.04.1974, S. 217) außer Kraft.

Feldmarksrealverband Lehdorf

gez. M. Walkemeyer
(1. Vorsitzender)

H. Wasmus
(2. Vorsitzender)

Genehmigung

Die Satzung des Feldmarksrealverbandes Lehdorf vom 04.04.2017 wird gemäß § 17 Abs. 2 des Nds. Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.09.2012 (Nds. GVBl. S. 395), genehmigt.

Braunschweig, den 02.05.2017
10.03-825

Stadt Braunschweig
Aufsichtsbehörde für Realverbände
Der Oberbürgermeister
I. A.
Sack

